

— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

2. Jahrgang	Herausgegeben am: 20. Oktober 2014	Nummer: 9
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
29	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach Betr.: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	94
30	Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz - MRRZ - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 -BGBl. I S. 678-)	97
31	Bekanntmachung der 2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach vom 22.12.2011 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach	98

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach

Betr.: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach

Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 16.10.2014 beschlossen, das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bromberg“ einzuleiten (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 29. Änderung:

Die Touristik Gesellschaft Medebach mbH plant zur Stärkung des Center Parcs Park Hochsauerland und Attraktivierung des Freizeitangebotes in Medebach am Osthang des Brombergs angrenzend an die Darstellung des Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ (Center Parcs Park Hochsauerland) unter Ausnutzung des Geländereiefs als Abrundung des vorhandenen Freizeit und Spielangebotes einen ergänzenden Spielbereich einzurichten. Geplant ist die Errichtung eines zusammenhängenden Kletternetzsystems über eine Strecke von 160 m und ca. 32 Höhenmetern. Der Bereich soll über die bestehende Infrastruktur des Center Parcs erschlossen werden.

Die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellte ‚Fläche für Wald‘ wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung in eine ‚Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Spiel + Freizeit‘ geändert. Im Randbereich des Geltungsbereiches der Änderung bleibt die ‚Fläche für Wald‘ als „Pufferbereich“ zum eigentlichen Waldbereich erhalten, um das Vorhaben in die vorhandenen Waldflächen einzubinden.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



3. **Öffentliche Auslegung:**

Der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht incl. Biotoptypenkartierung und Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermauskartierung) liegt in der Zeit vom

28.10.2014 bis einschl. 28.11.2014

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 128, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das angrenzende Ferienhausgebiet
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht Fachgutachten „Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermauskartierung“	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die

		Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 17. Oktober 2014

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst
(§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz – MRRZ- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 -BGBl. I S. 678-)**

Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 volljährig werden, werden im Oktober 2014 der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift mitgeteilt (§ 58 i.V. mit § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)).

Die Datenübermittlung nach § 58 i.V. mit § 62 Abs. 2 WPfIG ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro, 59964 Medebach, Österstr.1, eingelegt werden.

Gemäß § 18 Abs. 7 i. V. mit § 25 MRRG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, den 10. Oktober 2014
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bekanntmachung der 2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach vom 22.12.2011 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung erlassen:

(Hinweis: Die entsprechenden Änderungen sind fett, *kursiv* und unterstrichen hervorgehoben.)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 1 „Bungalowpark Orketal“ der Stadt Medebach, der vom Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 31. März 2011 beschlossen wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden die folgenden Gestaltungsabschnitte festgelegt:

- SO
- WR¹
- WR²
- WR³
- WR⁴
- WR⁵

Ein Planausschnitt, aus dem sich der Geltungsbereich ergibt, ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

(1) SO

Wandhöhen:

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 12,50 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

(2) WR 1

Wandhöhen:

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 9,00 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

(3) WR 2

Dachform:

Zulässig sind nur Flachdächer.

Wandhöhen:

Bergseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 3,00 m nicht überschreiten.

Talseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 6,00 m nicht überschreiten.

Fassaden:

Zulässige Außenflächen: Weißer Putz; weißer Anstrich; weißer und brauner Klinker; heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer; Naturfarbene Holzverkleidung; Fachwerk in schwarz, Ausfachungen in weißem Putz, weißem Anstrich, weißem und braunem Klinker.

Sockel/Sockelgeschoß: Ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunklem Putz.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(4) WR 3

Dachform:

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(5) WR 4

Dachform:

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(6) WR 5

Dachform:

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie

sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen. Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Satzung können gemäß § 84 Abs. 1 und 3 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Rat der Stadt Medebach.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach vom 22.12.2011 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bestanden oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 17. Oktober 2014
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche